



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Der Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Insolvenzverfahren

COM(2016) 723 final

Marie Luise Graf-Schlicker,
Leiterin der Abteilung Rechtspflege,
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz



Überblick

Entstehungsgeschichte

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. November 2011
- Kommissionsmitteilung vom 12.12.2012 zur Weiterentwicklung des Europ. Insolvenzrechts
- Empfehlung der Kommission vom 12.3.2014 C(2014) 1500
 - Jeder Mitgliedstaat soll über Verfahren der frühzeitigen Restrukturierung und über Verfahren zur Restschuldbefreiung verfügen
 - Formulierung von Mindestanforderungen, denen solche Verfahren genügen sollen
- Einbeziehung in das Projekt der Schaffung einer Kapitalmarktunion (Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion vom 30.9.2015)
- Schlussfolgerungen des Rates zu einem Fahrplan zur Vollendung der Bankenunion vom 17. Juni 2016
- Mitteilung der Kommission: 'Kapitalmarktunion – die Reformen beschleunigen' vom 14. September 2016



Kompetenzrechtliche Grundlagen

- **Rechtsgrundlage: Art. 114 AEUV**
 - Einbettung in Kapitalmarktunion: Beseitigung von Hemmnissen für den grenzüberschreitenden Kapitalfluss
 - Insolvenzrechtsinduzierte Transaktionskosten und Auswirkungen auf Kredit- und Kapitalmärkte
 - Ausübung von Grundfreiheiten (Kapitalverkehr, Niederlassungsfreiheit)
- **Verhältnismäßigkeit, Subsidiarität**
 - Unkoordinierte Fortentwicklung der Restrukturierungs-, und Insolvenzrechte
 - trotz und auch im Anwendungsbereich der Kommissionsempfehlung von 2014
 - allerdings: Umsetzung der Empfehlungen erfordern planvolle und sorgfältige Vorbereitung und Einbettung in existierenden Rahmen (Bsp.: ESUG-Evaluation)
 - Wettbewerb der Rechtsordnungen als Treiber für Koordination nationaler Gesetzgebungen?



Überblick

Regelungsziele

- Reduzierung der Hindernisse für den ungestörten grenzüberschreitenden Kapitalfluss durch
- Formulierung von Schlüsselanforderungen an die mitgliedstaatlichen Insolvenzrechtsordnungen hinsichtlich
 - präventiver Restrukturierungsverfahren
 - der Gewährung einer zweiten Chance für natürliche Personen als Schuldner
 - der „Effizienz von Insolvenzverfahren“, insbesondere im Hinblick auf deren Dauer und Leistungsfähigkeit
- Erwartung
 - Stimulierung von Kapital- und Arbeitsmärkten
 - Verbesserte Bewältigung grenzüberschreitender Insolvenzen
 - Verbesserte Möglichkeiten für einen wirtschaftlichen Neubeginn für Unternehmer
- Letztlich: Ausbildung einer Sanierungskultur mit positiven Impulsen auf die derzeit in weiten Teilen Europas krisengeplagte Wirtschaft



Überblick

Regelungsstil

- Grundsätzlich **prinzipienbasiert** (*common objectives, principles*)
- **Punktuell** auch **spezifische Regelungen** (*targeted rules*)
- Rücksichtnahme auf funktionstüchtige Regime in Mitgliedstaaten

While aiming to achieve the needed coherence of frameworks across the EU, the process gives Member States the flexibility to achieve the objectives by applying the principles and targeted rules in a way that is suitable in their national context.
- **Mix** aus **verbindlichen Regelungen** („Member States shall/Mitgliedstaaten stellen sicher ...“) und **Optionen** („Member States may/Mitgliedstaaten können“) am Beispiel des Moratoriums
 - Verbindlich entschieden sind die Frage des „Ob“ eines gerichtlich angeordneten Moratoriums und die Wirkungen eines solchen : Hinderung von Vollstreckung, Sicherheitenverwertung, Ausübung von Lösungsklauseln und Eröffnung von Insolvenzverfahren
 - Optionen bestehen bei Detailregelungen, unter anderem zum Zeitraum, den Möglichkeiten einer Verlängerung, zur Aufhebung bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit



Überblick

Regelungsgegenstände

- **Title I:** „Frühwarnsysteme“ (*early warning tools*)
- **Title II:** Präventives Restrukturierungsverfahren
 - Verpflichtende Einführung eines präventiven Verfahrens
 - Moratorien zur Flankierung von Restrukturierungsverhandlungen
 - Anforderungen an Restrukturierungsplan und Verfahren zur Abstimmung und Bestätigung
 - Schutz von Zwischen- und Sanierungsfinanzierung und Begleittransaktionen
 - Geschäftsführerplichten
- **Title III:** Zweite Chance für Unternehmer (Restschuldbefreiung)
- **Title IV:** Verbesserung der Effizienz von Insolvenzverfahren
 - Anforderungen an Ausbildung und Erfahrung von Insolvenzrichtern zur Sicherstellung einer zügigen und sachangemessenen Behandlung von Insolvenzsachen
 - Anforderungen an die Qualifikation, Auswahl und Überwachung von Insolvenzverwaltern
 - Verstärkte Nutzung elektronischer Kommunikationswege
- **Title V:** Anforderungen an die Insolvenzstatistik



„Frühwarnung“

Inhalt und Reichweite des Geltungsanspruchs von Art. 3

- Eröffnung des „Zugangs“ zu „Frühwarnsystemen“
 - Unklarheit der verwendeten Begriffe „Zugang“ (access) und Frühwarnsystem (*early warning tool*)
 - Erwägungsgrund 16 zählt zu den early warning tools: Buchführungs- und Risikomanagementpflichten des Schuldners sowie Pflichten von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern
 - „Zugang zu Frühwarnsystemen“ heißt damit wohl (?): Unterwerfung unter die Pflicht zur Installierung von Risikomanagement- und Buchführungsverfahren
- Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass Schuldner **Zugang zu Informationen** über „zugängliche Frühwarnsysteme“ haben sollen
 - Unscharfe Regelung
 - Wenn es bei den Frühwarnsystemen im Kern um Pflichten des Schuldners oder Dritter geht, stellt sich die Frage nach dem Sinn der Information
- **Verpflichtende Einführung für KMU und Einzelunternehmer**
 - Opt-out möglich
 - Aber nicht für KMU und Einzelunternehmer (*entrepreneurs*)



Präventives Restrukturierungsverfahren (I)

Eckpunkte des Verfahrens

- Verfahrensrechtlicher Rahmen für die Erleichterung von Sanierungsverhandlungen und ihres erfolgreichen Abschlusses
 - **Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners** bleiben erhalten: kein (vollständiger) Vermögensbeschlagnahme
 - **Keine automatische Bestellung eines Sachwalters**, Treuhänders oder Verwalters (Sammelbegriff: *practitioner in the field of insolvency*) - Einbeziehung eines *practitioner* aber möglich, wenn Eingriffe in die Rechte von Betroffenen vorgenommen werden sollen
- **Partielle Kollektivität**: Einbeziehung nur der vom Plan betroffenen Gläubiger
- Möglichkeit eines **Moratoriums** zur Flankierung der Restrukturierungsverhandlungen
 - Vollstreckungsstopp und Suspendierung von Lösungsklauseln
 - Suspendierung von Insolvenzantragspflichten und Sperre für Insolvenzeröffnung – Ausnahme: Zahlungsunfähigkeit des Schuldners
- Restrukturierung auf Grundlage eines von den Gläubigern anzunehmenden und ggf. gerichtlich zu bestätigenden **Restrukturierungsplans**
 - Abstimmung nach Gläubigergruppen – Innerhalb der Gruppen gilt qualifizierte Summenmehrheit (Quorum höchstens 75%)
 - Möglichkeit eines gruppenübergreifenden cram-down
- Anfechtungsrechtliche und (optional) verteilungsrechtliche Privilegierung von **fresh money** 8



Präventiver Restrukturierungsrahmen Überblick & Ablauf

Verhandlungen des Schuldners mit Gläubigern über Restrukturierungslösung

- grds. außergerichtlich
- keine Einschränkungen der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse (*debtor in possession*)

Erarbeitung und Vorlage eines **Restrukturierungsplans**

- Restrukturierungsbeiträge der Gläubiger
- (optional) Einbeziehung von Anteilshabern
- Finanzierungsmaßnahmen (*new financing*)

Abstimmung über Plan

- Nach Gläubigergruppen
- Qualifizierte (Summen-) Mehrheit ($\leq 75\%$)

außergerichtlich

(ggf.) Flankierung durch „**Moratorium**“

- Falls für Fortgang und Wahrung von Erfolgsaussichten erforderlich
- Falls nicht unfair benachteiligend für einzelne Gläubiger oder Gläubigergruppen
- Dauer: bis zu vier Monaten; unter weitergehenden Voraussetzungen verlängerbar bis 12 Monate (optional)

„Moratorium“ hindert

- Einzelzwangsvollstreckung und Verwertung dingl. Sicherheiten
- Berufung auf bestimmte Leistungsverweigerungsrechte
- Ausübung von Lösungsklauseln
- Eröffnung von Insolvenzverfahren (außer: bei ZU)

Bestätigung des Restrukturierungsplans, wenn

- der Plan einen Rahmen für eine Finanzierung der Restrukturierung vorsieht (*new financing*)
- der Plan streitig gegen eine Minderheit beschlossen wurde

Prüfungsmaßstab:

- Einhaltung des Verfahrens
- Wahrung des Schlechterstellungsverbots (*best interest of creditors test, absolute priority rule*)
- bei *new financing*: keine unfaire Benachteiligung anderer Gläubiger
- Eignung zur Insolvenzvermeidung und zur Herstellung der Bestandsfähigkeit

gerichtlich

(ggf.) Bestellung eines „**Restrukturierungsverwalters**“

- bei Anordnung eines allgemeinen Moratoriums
- bei Erforderlichkeit eines gruppenübergreifenden „*cram down*“
- weitere Fälle/Fallgruppen?



Eingangsvoraussetzungen

- Zugang bei „likelihood of insolvency“ (**Drohende Insolvenz**)
- Allerdings **keine gerichtliche Eingangsprüfung**
- Stattdessen: Limitierung der Rolle des Gerichts auf das für den Schutz der Betroffenen „Notwendige“
 - Anordnung/Aufhebung eines Moratoriums
 - Bestätigung des (streitig beschlossenen) Restrukturierungsplans



Ablauf des Verfahrens

1. Grundsätzlich: außergerichtliche Verhandlungen zwischen Schuldner und Gläubigern

- Ziel: Annahme eines Restrukturierungsplans
- grundsätzlich ohne Einbindung des Gerichts

2. Ggf. aber: Flankierung der Verhandlungen durch gerichtlich anzuordnendes Moratorium

- Anders als in Vorfassungen des Entwurfs: kein automatisches Moratorium (*automatic stay*), sondern Anordnung auf Antrag (vgl. Art. 6 Abs. 9)
- Moratorium für bis zu vier Monate (optional verlängerbar/erneuerbar bis zu einer Höchstfrist von 12 Monaten)
- Keine Anwendung auf ausstehende Arbeitnehmerforderungen, es sei denn deren Erfüllung ist auf andere Weise abgesichert
- Beschränkung auf einzelne Gläubiger, Gläubigergruppen oder allgemeines Moratorium



Präventives Restrukturierungsverfahren (IV)

- Voraussetzungen für Anordnung des Moratoriums
 - Moratorium muss zur „Unterstützung“ laufender Verhandlungen erforderlich sein (Art. 6 Abs. 1)
 - Einzelne Gläubiger oder Gläubigergruppen dürfen durch das Moratorium nicht unfair benachteiligt (*unfairly prejudiced*) werden (Art. 6 Abs. 9)
- Aufhebung des Moratoriums
 - auf Antrag des Schuldners oder des eingesetzten Sachwalters (*practitioner*) oder
 - wenn sich abzeichnet, dass die Sperrminorität, die den Restrukturierungsplan zu Fall bringen könnte, die Verhandlungen nicht länger unterstützt, oder
 - auf Antrag eines einzelnen Gläubigers/einer Gläubigergruppe wenn diese/r durch das Moratorium unfair benachteiligt wird



Präventives Restrukturierungsverfahren (V)

- Reichweite des Moratoriums:
 - Abwehr von Einzelvollstreckungsmaßnahmen
 - Abwehr der Verwertung dinglicher Sicherheiten
 - Sperrwirkung für Fremdanträge, sofern ein allgemeines Moratorium angeordnet wird (das alle Gläubiger betrifft)
 - Suspendierung von Antragspflichten
 - Abweichungsmöglichkeit für MS, wenn der Schuldner während des Moratoriums zahlungsunfähig wird.
 - Aber: Restrukturierungsverfahren soll nicht automatisch enden, sondern fortgeführt werden können, sofern Aussichten auf erfolgreichen Abschluss des Verfahrens bestehen, die vom Gericht festzustellen wären
 - Verbot der Kündigung von für die Betriebsfortführung notwendigen Verträgen, sofern die Forderung vor Anordnung des Moratoriums entstanden/fällig geworden ist
 - Ausschluss der Berufung auf vertragliche Beendigungsklauseln, die alleine
 - an die Einleitung von Restrukturierungsverhandlungen,
 - an die Beantragung oder Gewährung eines Moratoriums oder ein ähnliches Ereignis im Zusammenhang mit der Gewährung des Moratoriums anknüpfen
 - Finanzsektorspezifische Ausnahmen
 - Finanzsicherheitenrichtlinie
 - Finalitätsrichtlinie
 - Europäische Marktinfrastrukturverordnung



Abschluss des Restrukturierungsverfahrens

1. Annahme des Restrukturierungsplans

- entweder einstimmig
- oder auf der Grundlage einer Mehrheitsentscheidung mit gerichtlicher Bestätigung

2. Annahme auf der Grundlage von Mehrheitsentscheidungen

- Einteilung der (einbezogenen) Gläubiger in Abstimmungsgruppen
- Einbeziehung auch der gesicherten Gläubiger
- Einbeziehung von Anteilsinhabern
 - optional (Art. 12 Abs. 2)
 - Mitgliedstaaten müssen aber geeignete Vorkehrungen gegen Obstruktionen seitens der Anteilsinhaber installieren (Art. 12 Abs. 1)
- Ermöglichung von Mehrheitsentscheidungen (auf Grundlage von Summenmehrheiten)
- Mindestquorum darf in jeder Gruppe 75% (Summenmehrheit) nicht übersteigen
- Möglichkeit, Abstimmungsgruppen zu überstimmen (*cross-class cram-down*)



3. Gerichtliche Planbestätigung

- Voraussetzungen (Art. 10 Absatz 2)
 - Einhaltung der Verfahrensvorschriften zur Planannahme, insbesondere Einteilung der Gläubigergruppen, Information der Betroffenen
 - Kein dissentierender Gläubiger steht unter dem Plan schlechter als im Rahmen einer Liquidation oder einer übertragenden Sanierung (*best interest of creditors test*)
 - Besondere Voraussetzungen bei der Einbeziehung von Regelungen zu *fresh money* in den Restrukturierungsplan (dazu sogleich)
- Beim *cross-class cram-down* wird zusätzlich vorausgesetzt (Art. 11 Abs. 2)
 - dass eine Abstimmungsgruppe dem Plan zugestimmt hat, sofern es sich bei dieser Abstimmungsgruppe nicht um die Anteilshaber oder eine andere Gruppe handelt, die *out the money* ist, d.h. die auf Grundlage des im Wege der Bewertung ermittelten Unternehmenswerts nach der anzuwendenden Insolvenzzrangfolge keine Befriedigung zu erwarten hat,
 - dass die Mitglieder der dissentierenden Abstimmungsgruppe volle Befriedigung erlangen, wenn eine nachrangige Gläubigergruppe etwas erlangen soll (sog. *absolute priority rule*)
- Versagungsmöglichkeit, wenn keine vernünftige Aussicht darauf besteht, die Insolvenz zu verhindern und die Lebensfähigkeit des Unternehmens wiederherzustellen (Art. 10 Abs. 3)



4.

Wirkungen des gerichtlich bestätigten Plans für und gegen alle im Restrukturierungsplan identifizierten Beteiligten

- Keine Bindungswirkung gegenüber Gläubigern, die nicht bei der Annahme des Restrukturierungsplans beteiligt waren
- Keine Auswirkungen auf dingliche und persönliche Sicherheiten

5.

Rechtsmittel gegen die Planbestätigung

- Kein Suspensiveffekt des Rechtsmittels
- Sofern dem Rechtsmittel stattgegeben wird, kann das Gericht den Plan
 - entweder aufheben
 - oder bestätigen und den widersprechenden Gläubigern eine Abfindung zusprechen. Diese ist vom Schuldner oder von den Gläubigern zu leisten, die dem Plan zugestimmt haben.



Vollzug des Restrukturierungsplans

- Vollzug des einstimmig angenommen oder gerichtlich bestätigten Restrukturierungsplans
- Problem: Anschlussinsolvenzverfahren – Stichwort „**Sanierungsprivilegien**“



Privilegierung von *new financing* und *Zwischenfinanzierungen (interim financing)* im Anschlussinsolvenzverfahren

- Erfasst sind die im Plan vorgesehenen Maßnahmen der Sanierungs-/Restrukturierungsfinanzierung (*fresh money*), aber auch Zwischenfinanzierungen
- Die im Plan vorgesehene Sanierungsfinanzierung bedarf gerichtlicher Bestätigung, welche an die Voraussetzung geknüpft ist (Art. 10 Abs. 2 Buchst. c),
 - dass die Finanzierung zur Durchführung des Restrukturierungsplans notwendig ist und
 - dass sie mit keinen unfairen Nachteilen für die Gläubigerschaft einhergeht (*does not unfairly prejudice the interests of creditors*)
- Gerichtliche Bestätigung hat zur Folge
 - Anfechtungsfestigkeit in einem späteren Insolvenzverfahren
 - Freistellung von zivil-, verwaltungs- und strafrechtlicher Haftung
 - Ausnahmen bei „Betrug“ und „Bösgläubigkeit“ (*fraud, bad faith*)
 - Optional: Vorrang vor ungesicherten Gläubigern in etwaigem Anschlussinsolvenzverfahren



Sanierungsprivilegien (II)

Immunität (= Anfechtungsfreiheit) bestimmter Rechtshandlungen, welche die Verhandlungen eines gerichtlich bestätigten Restrukturierungsplans fördern, wie:

- Angemessene Kosten im Zusammenhang mit der Verhandlung, Annahme, Bestätigung und Vollziehung eines Sanierungsplans (ohne Einschränkung),
- Beraterhonorare,
- Lohnzahlungen für geleistete Arbeit,
- andere vernünftige Ausgaben, die für den laufenden Geschäftsbetrieb notwendig sind,
- Transaktionen wie Neufinanzierungen, Finanzierungsbeiträge und Veräußerungen von Betriebsteilen, die im Zusammenhang mit Sanierungsverhandlungen stehen (wobei hier die Zustimmung des Gerichts/Insolvenzverwalters vorgesehen werden kann)

Immunität (= Anfechtungsfreiheit) weiterer Rechtshandlungen, welche den Planvollzug fördern, wie

- Transaktionen,
- Zahlungen,
- Debt-Equity-Swaps,
- Garantien oder Sicherheiten



Geschäftsführerpflichten im vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren

- Verpflichtung, risikoreduzierende Maßnahmen zu treffen
- gebührende Berücksichtigung der Interessen von Gläubigern und anderen Stakeholdern
- Maßnahmen zur Verhinderung der Insolvenz
- Unterlassung vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens, das die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unternehmens bedroht



Festlegung einer Höchstfrist für die Erteilung der Restschuldbefreiung (*debt discharge*)

- Dreijährige Höchstfrist
- Anknüpfung an
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens und
 - Wirksamwerden des Schuldenbegleichungsplans (*repayment plan*)
- Zulässigkeit längerer Restschuldbefreiungszeiten und der Einschränkung der Restschuldbefreiung sofern dies im Allgemeininteresse gerechtfertigt ist, z.B.
 - Eliminierung von Fehlanreizen für unredliche Schuldner
 - Sanktionierung der Nichterfüllung von Zahlungsplänen oder sonstige Pflichten/Obliegenheiten
 - Sicherung der Existenzgrundlagen des Unternehmens / des Schuldners und dessen Angehörigen
 - Möglichkeit der Ausnahme bestimmter Verbindlichkeiten aus der Restschuldbefreiung (z.B. Forderungen aus Delikt)
 - Wohl auch : Anreize zur weitestmöglichen Befriedigung der Gläubiger/Schaffung einer Mindestbefriedigungsquote



Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Insolvenzverfahren

- **Aus- und Fortbildungspflichten** für Richter, Insolvenzverwalter und Mediatoren
- Sicherstellung der **notwendigen Expertise und Spezialisierung von Gerichten**
- Weitere Regelungen für im Insolvenzrecht tätige Personen, insbesondere **Insolvenzverwalter**
 - Sicherstellung klarer und transparenter **Auswahlssysteme** und Auswahlentscheidungen
 - Schaffung geeigneter **Überwachungs- und Kontrollstrukturen** einschließlich eines effektiven Sanktionssystems
 - Schaffung eines **anreizkompatiblen, effizienzfördernden Vergütungssystems**
- Verpflichtung der **Eröffnung des elektronischen Verkehrs** im Hinblick auf
 - Forderungsanmeldungen
 - Planeinreichung
 - Informationspflichten
 - Abstimmung
 - Rechtsmitteleinlegung



Beispiele für verbindliche Regelungen („Member States shall ...“)

- Schaffung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens (Art. 4)
- Moratorium zum Schutz der Sanierungsverhandlungen für bis zu 4 Monate (Art. 6 Abs. 1-4, Abs. 8-9)
- Regelungen zu Inhalt und Annahme des Restrukturierungsplans (Art. 8, 9)

Beispiele für Optionen („Member States may“)

- Verlängerung/Erneuerung des Moratoriums auf bis zu 12 Monate (Art. 6 Abs. 5-7)
- Einbeziehung von Anteilsinhabern (Art. 12 Abs. 2)
- Vorrang von Sanierungskrediten vor ungesicherten Gläubigern in etwaigem Anschlussinsolvenzverfahren (Art. 16 Abs. 2)
- Opt-out Möglichkeit für „early warning Tools“ (aber nicht für KMU und Einzelunternehmer, Art. 3 Abs. 3)

Mischformen (Gestaltungsspielräume für MS)

- Grundsätzliche Restschuldbefreiung nach 3 Jahren mit vielfältigen Ausnahmen (Art. 19 ff.)
- Regelungen zur Bestellung eines Sachwalters, Treuhänders oder Verwalters (Art. 5 Abs. 2, 3)
- Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Insolvenzverfahren (Title IV)



Konklusion

- Grundsätzliche Offenheit gegenüber vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren
- Auch Praxis zeigt sich offen für die Stärkung des Sanierungsgedankens
- Sicherzustellen ist allerdings, dass die Ausgestaltung des Verfahrens nicht zu ineffizienten und aussichtslosen Sanierungsversuchen führt.
- Sicherzustellen ist auch ein angemessenes Schutzniveau bei Gläubigern, die selbst nicht ohne weiteres in der Lage sind, in einem solchen Verfahren ihren Interessen Geltung zu verschaffen. Weitergehende Ausnahme für Arbeitnehmer benötigt.
- Weitergehenden Diskussionsbedarf besteht vor allem
 - zum Ob und Wie von bestimmten Regelungen zur Anordnung eines Moratoriums
 - zur Frage der Art und Reichweite von Immunitätsregelungen
- Weitergehender Klärungsbedarf besteht auch im Hinblick auf die Spielräume der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung der Restschuldbefreiung



Ausblick / Weiterer Verfahrensgang

- Beginn der Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe im Februar 2017, parallele Beratungen im EP
- Ende der Verhandlungen im Rat mit Allgemeiner Ausrichtung (=Verhandlungsmandat für Verhandlungen mit EP)
- Verhandlungen im Trilog (Rat, EP, Kommission)
- Wenn Einigung erreicht: Annahme im EP und Rat
- Wenn keine Einigung mit dem EP: Frühzeitige Einigung in zweiter Lesung oder 2. Lesung (Trilog)
- Wenn während zweiter Lesung im EP keine Einigung: Vermittlungsverfahren
- Umsetzungszeitraum nach endgültiger Annahme der Richtlinie in Rat und EP: 2 Jahre